

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 22. 2. 2017

Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 13. 2. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	197	Bek. 3. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umbau der Weichenanlage 06.02/Hochbahnsteigverlängerung im Endpunkt Stöcken auf der Stadtbahnstrecke C-West	203
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 10. 2. 2017, Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Wunstorf im Zuge der Bundesstraße 441, Stadt Wunstorf, Region Hannover	204
C. Finanzministerium		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		AV 10. 2. 2017, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	205
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 6. 2. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH)	205
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Erl. 6. 2. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO ₂ -Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)	198	Bek. 2. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GTW GbR Wollbrandt, Waddeweitz)	206
93200		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 3. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH)	206
Bek. 17. 2. 2017, Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	201	Bek. 7. 2. 2017, Planfeststellungsbeschluss gemäß KrWG für die Erweiterung der Deponie Galing um einen Bauabschnitt III (BA III) in der Stadt Nordenham im Landkreis Wesermarsch	207
I. Justizministerium		Bek. 14. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energiepark Neuenwege GmbH & Co. KG, Varel)	208
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Stellenausschreibungen	208
Landeswahlleiterin			
Bek. 9. 2. 2017, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. 9. 2017	202		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 2. 2017 — 203-11700-6 ROU —**

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Rumänien in Hamburg, Herrn Klaus Rainer Kirchoff, am 6. 2. 2017 das Exequatur als Honorargeneralkonsul für den Konsularbezirk der Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erteilt.

Die Anschrift und die weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion
durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität
im öffentlichen Personennahverkehr
(Mobilitätszentralen)**

Erl. d. MW v. 6. 2. 2017 — 44-01220/0070 —

— VORIS 93200 —

- Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), geändert durch RdErl. v. 25. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 698)
— VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), geändert durch Erl. v. 26. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1538)
— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen der CO₂-Ausstoß durch eine verbesserte Stadt-/Umlandmobilität reduziert wird.

Ziel der Förderung im Rahmen der Ausweitung flexibler Bedienformen ist die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zu einer verstärkten Nutzung von CO₂-armen Mobilitätsangeboten sowie mit alternativen Antrieben fahrenden Verkehrsmitteln. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die bessere Erreichbarkeit von Städten und regionalen Zentren aus dem Umland (Ober-, Mittel- und Grundzentren i. S. des LROP) durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 11. 2016 (ABl. EU Nr. L 338 S. 34),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12),
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugs-erlass zu a —,
- Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen — Bezugs-erlass zu b —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind die Errichtung und der Betrieb von Mobilitätszentralen für CO₂-arme Verkehrsmittel. Mobilitätszentralen sind umfassende Serviceeinrichtungen, die Informationen und Dienstleistungen rund um die Mobilität anbieten und verkehrsmittelübergreifend bündeln, um ein flächendeckendes, übersichtliches und nahtlos nutzbares Mobilitätsangebot zu schaffen.

Die Mobilitätszentralen sind Anlaufstellen für alle Fragen rund um die Mobilität für Bürgerinnen und Bürger sowie Verkehrsanbieter innerhalb von Städten, regionalen Zentren und dem dazu gehörigen Umland.

Zu dem Aufgabenspektrum der Mobilitätszentralen gehören insbesondere

- die individuelle Beratung von Menschen mit dem Ziel, dass diese verstärkt CO₂-sparsame Beförderungsangebote nutzen,
- die Erstellung persönlicher Fahrpläne zur Unterstützung einer CO₂-sparenden Verkehrsmittelwahl der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer,
- die individuelle Information über möglichst alle lokalen, regionalen und überregionalen Mobilitätsdienstleistungen auf Basis zeitgemäßer Technologielösungen,
- die Initiierung, Koordination und Organisation von Fahrgemeinschaften sowie
- die Beratung von Unternehmen bei der Erarbeitung von Pendlerkonzepten, die dazu beitragen, den Umstieg von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom motorisierten Individualverkehr zum Umweltverbund zu unterstützen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können an Aufgabenträger i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NNVG sowie Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden unbeschadet der Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr bewilligt werden. Vorhaben von Landkreisen oder kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst Aufgabenträger sind, sind mit dem jeweiligen Aufgabenträger abzustimmen.

Die Zuwendungsempfänger können auch gemeinsam eine Mobilitätszentrale einrichten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Förderfähigkeit**

Förderfähig sind nur Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/

2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenannt.

Der Förderfähigkeit steht die unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorgaben erfolgende Beauftragung juristischer Personen des privaten Rechts mit der Errichtung oder/und dem Betrieb einer Mobilitätszentrale nicht entgegen. Die privatrechtliche Beauftragung durch den Zuwendungsempfänger muss im Wege eines ausgewogenen Leistungs- oder Gegenleistungsverhältnisses erfolgen.

Die Vorhaben müssen sich aus einem Nahverkehrsplan ableiten lassen und Luftqualitätspläne – soweit vorhanden – berücksichtigen.

4.2 Förderwürdigkeit

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Kriterien als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.2.1 Fachliche Qualitätskriterien:

- Substanz: schlüssiges und nachvollziehbares Konzept mit Darlegung der Ziele und Maßnahmen, Fortführung (insbesondere Finanzierung) nach Ende der Förderung, Aussagen zu Verlagerungspotenzial, Leistungsspektrum, Öffnungszeiten, Personal, technischer Ausstattung, Darstellung in der Öffentlichkeit,
- Kooperationen: mit anderen Mobilitätszentralen,
- Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen (gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung).

4.2.2 Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele):

- Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung,
- Gute Arbeit.

4.2.3 Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die Detaillierung und die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Investitionen kann die Förderung aus Landesmitteln erhöht werden um weitere bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Zuwendungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 600 000 EUR nicht überschreiten. Ein ausnahmsweise höherer Betrag bedarf vor der Bewilligung der Zustimmung des MW.

5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit beschränkt sich auf maximal 36 Monate. Eine ausnahmsweise längere Laufzeit bedarf der Zustimmung des MW.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben,
- Sachausgaben, z. B. Büro- und Raumausstattung, Telekommunikationskosten, Weiterbildungsangebote, Marketing,
- Ausgaben für Technik inklusive Call-center-Funktion und Software,
- außerdem folgende vorhabenbezogene Ausgaben:
 - Miete für Gebäude,

- Kosten für mobile Beratungsstellen,
- Steuern und Versicherung.

Zuwendungsfähig sind außerdem vorbereitende Maßnahmen (Studien, Konzepte), die Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb einer regionalen Mobilitätszentrale sind und insbesondere die CO₂-Emissionsreduzierung betrachten.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

5.5 Ausschluss von Förderungen

Nicht zuwendungsfähig sind der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken und (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

- 5.5.1 Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
 - 5.5.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.
- 5.6 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet der Regionenkategorie (ÜR/SER), in welchem das Vorhaben durchgeführt wird.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Anträge auf Zuwendungen sind bis zu den über die Internetseite (www.nbank.de) bekannt gemachten Antragsstichtagen bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit holt die NBank Voten im Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien sowie die Querschnittsziele von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und im Hinblick auf die Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente (siehe Anlage — Scoring Kriterium Nummer III) vom jeweils zuständigen ArL ein. Diese Voten sind im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Voten der externen Gutachter nach Nummer 7.5 maßgeblich zu berücksichtigen.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen

und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 23. 2. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 198

Anlage

Qualitätskriterien nach Nummer 4.2

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	Substanz Vorlage eines nachvollziehbaren und schlüssigen Konzepts mit Darlegung der Ziele und Maßnahmen, Fortführung (insbesondere Finanzierung) nach Ende der Förderung, Aussagen zur größtmöglichen Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum Umweltverbund sowie detaillierten Angaben zu Leistungsspektrum, Öffnungszeiten, Personal, technischer Ausstattung. Es sind zielführende Maßnahmen für die öffentliche Darstellung der Mobilitätszentrale zur besseren Wahrnehmung auch auf überregionaler Ebene vorgesehen.	0—15—30
	Kooperationen Es werden Kooperationsbeziehungen zu anderen regionalen sowie überregionalen Mobilitätszentralen erwartet.	0—5—10
	Verringerung verkehrsbedingter Emissionen¹⁾ — absolute CO ₂ -Reduktion in t (0—5—10 Punkte) — spezifische CO ₂ -Reduktion in t/EUR (0—5—10 Punkte)	0—5—10—15—20
	Summe I.	60
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	0—4
	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden erkennbare Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht. Die Mobilitätszentrale kann Menschen, die bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln unsicher sind, persönliche Unterstützung für eine eigenständige Mobilität leisten.	0—4
	Zusatzkriterium — Gute Arbeit Vorhabenträger trägt erkennbar zur Umsetzung des Querschnittszieles bei durch z. B. — Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, — Vorhabenträger wendet einen Tarifvertrag i. S. des TVG an.	0—2
Summe II.	10	
III. Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente	A — Regionale Entwicklung	
	A 1: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der RHS (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ²⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ³⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0—5—10

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
	A 2: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).	0—2—5
	A 3: Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0—5
	B — Besonderer Unterstützungsbedarf	
	Das Vorhaben liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:	
	1. Indikator Demografie: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung. Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0—3—5
	2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung. Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0—3—5
	Summe III.	30

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ i. S. des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Für die Förderwürdigkeit ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Bek. d. ML v. 17. 2. 2017 — 303-20302/26-9-2 —

Am 17. 2. 2017 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 1. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 26) in Kraft getreten.

Gemäß § 11 Abs. 2 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), liegen der Text der Änderungsverordnung, die zeichnerische Darstellung und die Begründung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung bei den folgenden Stellen aus und können dort zu den angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, Zimmer 02, 4. OG, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8634,
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 114, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1076,
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2—4, 31134 Hildesheim, Zimmer A121, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 05121 9129-828,
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.109, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1328,
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 216—217, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799-2318 oder -2438.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zugleich stehen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 7 NROG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), mindestens einen Monat im Internet unter der Internetadresse www.raumordnung.niedersachsen.de zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NROG,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 12 Abs. 3 ROG sowie
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 12 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des Landes-Raumordnungsprogramms unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) im Nds. GVBl. vom 16. 2. 2017 geltend gemacht worden sind. Eine Geltendmachung hat unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, zu erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 201

Landeswahlleiterin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. 9. 2017

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 2. 2017 — LWL 11401/3 —

1. Gemäß § 32 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. 5. 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24. 9. 2017 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei den zuständigen Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern, die Landeswahlvorschläge bei mir, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 17. 7. 2017, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1062), — im Folgenden: BWG — können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 19. 6. 2017,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende, oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern erhältlich.

3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zu § 39 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei als der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 2 000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG). Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu bringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung dieser Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 zu § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO),

- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet unter

<http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

unter „Bundestagswahl – Vordrucke 2017“ zur Verfügung gestellt.

4. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe, oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

– Nds. MBL Nr. 7/2017 S. 202

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umbau der Weichenanlage 06.02/ Hochbahnsteigverlängerung im Endpunkt Stöcken auf der Stadtbahnstrecke C-West

**Bek. d. NLSStBV v. 3. 2. 2017
– 3330-30161-49 –**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat bei der NLSStBV – Dezernat Planfeststellung – einen Antrag gemäß § 28 Abs. 2 PBefG gestellt, dass das Vorhaben „Umbau der Weichenanlage 06.02/Hochbahnsteigverlängerung im Endpunkt Stöcken auf der Stadtbahnstrecke C-West“ in der Stadt Hannover anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 7/2017 S. 203

**Planfeststellung
für den Neubau der Ortsumgehung Wunstorf
im Zuge der Bundesstraße 441,
Stadt Wunstorf, Region Hannover**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 2. 2017
— 3312-31027-2-3/B 441 —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 30. 12. 2016 ist der von der NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Hannover, vorgelegte Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wunstorf im Zuge der Bundesstraße (B) 441 (Stadt Wunstorf, Region Hannover) mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 204

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Hannover, für den Bau der Ortsumgehung Wunstorf im Zuge der B 441 von Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 7 + 545 in den Gemarkungen Bokeloh, Wunstorf, Blumenau und Luthé (Stadt Wunstorf, Region Hannover), wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG auf Grundlage der festgestellten Planunterlagen und nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Mit diesem Beschluss werden alle mit der Beseitigung der vorhandenen Ortsdurchfahrt der B 441 und dem Neubau der Ortsumgehung zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Hierzu gehören auch die aufgrund des Straßenneubaus notwendigen Änderungen und Ergänzungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Diese können jedoch im gesonderten Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG noch in anderer Form geregelt werden.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst sieben Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Immissionen (Schallschutzmaßnahmen, Baulärm, Staubschutz während der Bauzeit),
- Naturschutz (Eingriffsregelung, Artenschutz, Vegetationsschutz),
- Abfall- und Bodenschutzrecht,
- wasserwirtschaftliche Belange,
- Belange der Landwirtschaft,
- militärische Belange,
- Belange der Denkmalpflege,
- sonstige Belange (Zusagen der Vorhabenträgerin, Belange der Eisenbahn und Leitungsträger).

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

2.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Ober-

verwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. ERVVO-Justiz vom 21. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 335), erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem OVG jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

2.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (gemäß § 1 und der Anlage [zu § 1 Abs. 1 Satz 2] FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustimmung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die oder der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17 e Abs. 4 FStrG).

3. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne (ungesiegelt) liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 28. 2. bis zum 13. 3. 2017** bei der Stadt Wunstorf, im Flur im ersten Obergeschoss des Dienstgebäudes Stiftsstraße 8, 31515 Wunstorf, während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der bei der Stadt Wunstorf zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 — Planfeststellung —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0511 3034-2911, möglich.

4. Hinweise

Die individuelle Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in den Regionalausgaben (Leinezeitung) der örtlichen Tageszeitungen für Wunstorf, der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“, ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 10. 2. 2017 – 65438-3-1-3 –

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:
„Südliche Umschlagsanlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N 008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N 008° 06,820' E
3. 53° 37,850' N 008° 07,160' E
4. 53° 37,760' N 008° 06,810' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 10. 2. 2017 und endet am 15. 12. 2017.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

– Nds. MBL Nr. 7/2017 S. 205

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 2. 2017 – BS 16-006 –

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenstraße 14, 38112 Braunschweig, auf Errichtung und Betrieb einer Umschlag- und Zwischenlageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Hafen Braunschweig öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 23. 2. bis zum 8. 3. 2017

bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

– Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	
in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (8. 3. 2017) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

– Nds. MBL Nr. 7/2017 S. 205

Anlage

Tenor

1. Der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenstraße 14, 38112 Braunschweig, wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1. GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 26. 1. 2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen.

Standort: 38112 Braunschweig, Hafenstraße 44
Gemarkung: Veltenhof
Flur: 3
Flurstück: 175/6.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer Zelthalle (B = 25 m, L = 30 m, H = 13,65 m) – Umschlagbereich für gefährliche Abfälle (Betriebseinheit 1) – mit einer Lagerkapazität von 1 500 t (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 GE der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb einer Freifläche mit ca. 10 000 m² – Umschlagbereich für nicht gefährliche Abfälle (Betriebseinheit 3) – mit einer Lagerkapazität von 3 000 t (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen mit einer Umschlagleistung von 1 500 t/d (Anlage nach Nr. 8.15.1 G der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Umschlagleistung von 3 500 t/d (Anlage nach Nr. 8.15.3 V der 4. BImSchV).

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach NBauO vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Aufschiebende Bedingung

Erst nach Prüfung und Zustellung der bautechnischen Nachweise inkl. der erforderlichen Ausführungspläne durch die Stadt Braunschweig darf mit der Bauausführung des entsprechenden Bauteils begonnen werden.

Hinweis:

Die Bauausführung der Baumaßnahme ist dem Fortschritt der Prüfung der bautechnischen Nachweise — die Prüfung der bautechnischen Nachweise ist noch nicht abgeschlossen — anzupassen.

4. Eine Jahresumschlagmenge von maximal 150 000 Tonnen darf nicht überschritten werden.

5. Es dürfen nur die folgenden Abfallarten angenommen, zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 03	Industrieruß
16 01 03	Altreifen
17 02 01	Holz
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

6. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen*) verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 1, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GTW GbR Wollbrandt, Waddeweitz)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 2. 2017
— 5080065-2016-LG-13 ta —**

Die Firma GTW GbR Wollbrandt, Waddeweitz 6, 29496 Waddeweitz, hat mit Schreiben vom 29. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Waddeweitz, Flur 1, Flurstücke 60, 62/1 und 256/61, 29496 Waddeweitz, beantragt. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Leistung von 1,9 MW auf 3,2 MW FWL durch ein zusätzliches BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 206

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 2. 2017
— 40211/1-7.2.1-44; OL 16-168-01 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH hat mit Schreiben vom 5. 10. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von 1 070,3 t Lebendgewicht am Tag am Standort in 49733 Haren, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6 und 29, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb

- eines Zyklonen-/Pumpenraumes (Raum 1.8.25) in der Betriebseinheit (BE) 7, bei Abriss des vorhandenen Pumpenraumes,
- von Traforäumen T1 und T2 (Raum 1.8.35) mit Niederspannungshauptverteilung (NSHV) und Mittelspannungsverteilung (MSV) in der BE 7,
- eines Batterieladeraumes (Raum 2.6.5) im Erdgeschoss (BE 7) mit einem darüber liegenden Versandbüro (Raum 2.6.10) im ersten Obergeschoss (BE 6).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 206

**Planfeststellungsbeschluss
gemäß KrWG für die Erweiterung der Deponie Galing
um einen Bauabschnitt III (BA III) in der Stadt Nordenham
im Landkreis Wesermarsch**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 2. 2017
— 3.1-62811-15/2-1-III Rm/Mr —**

Das GAA Oldenburg hat den Plan für das o. g. Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. 1. 2017 gemäß § 35 Abs. 2 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. 4. 2016 (BGBl. I S. 569), festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Umweltverträglichkeit der Maßnahme geprüft und festgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses (zusammengefasst), die Hinweise zur Auslegung und Zustellung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen in Abschnitt 2 des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen, § 74 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG.

— Nds. MBL Nr. 7/2017 S. 207

Anlage

Entscheidung

1.1 Feststellung des Plans

Gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz — KrWG*) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit durch die Planfeststellungsbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, auf Antrag der Antragstellerin, der Firma Nordenhamer Zinkhütte GmbH, vom 16. 12. 2015, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen der Plan zur wesentlichen Änderung der Deponie Galing in Nordenham, Gemarkung Blexen, festgestellt.

Name der Anlage:

Deponie Nordenham-Galing, Bauabschnitt III (BA III).

Zugelassene Abfallart:

Abfallschlüssel 11 02 02* „Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)“.

Die wesentliche Änderung besteht aus

1. der Erweiterung der Deponie Galing um einen Bauabschnitt III (BA III) mit einer Größe von 28,1 ha,
2. der abschnittweisen Errichtung der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems für eine Ablagerungsfläche von 19,7 ha,
3. dem Deponiebetrieb zur Ablagerung von 2,5 Mio. cbm Jarofix,
4. der abschnittweisen Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems,
5. der Erstellung der Betriebseinrichtungen,
6. der Herstellung der Auffangeinrichtungen für Sicker- und Oberflächenwasser,
7. der Durchführung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Standort der Anlage:

Landkreis Wesermarsch,
26954 Nordenham,
Langlütjenstraße.

Die Genehmigung erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Grundstücke der Gemarkung Blexen:

Flur 2, Flurstücke 95/2, 95/4, 96/2, 203/95, 270/94, 200/95, 95/3, 96/1, 107/1, 107/2, 95/1 und 93, sowie Flur 12, Flurstücke 10, 11, 12, 14, 15, 16, 8/3, 9/1, 9/2, 17/2, 17/6, 69/2, 140/13, 382/13, 408/13, 100/1, 102/2 und 102/7.

Mit dieser Entscheidung werden auch die Deponieabschnitte Deponie Galing I — Planfeststellungsbeschluss vom 26. 6. 1973, zuletzt geändert durch Stilllegungsbescheid vom 11. 6. 2014, und Deponie Galing II — Planfeststellungsbeschluss vom 19. 5. 1982, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 15. 6. 2011, geändert.

*) Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell geltenden Fassungen angewandt.

Die wesentlichen Änderungen an diesen Deponieabschnitten bestehen aus:

- Umbau und Umwidmung der Flächen und Teichanlagen nördlich der Deponie Galing I als Ausgleichsmaßnahme gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- Anlehnung des Deponiekörpers von Galing, BA III, an die und Überbauung der südlichen Böschung der Deponie Galing II lt. Plan,
- Umbau diverser Entwässerungsanlagen von Galing I und Galing II lt. Plan,
- Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (Zufahrt, Umschlagplatz usw.) des Deponieabschnitts Galing II für den Bau und den Betrieb des Deponieabschnitts Galing, BA III,
- Neufassung eines Deponieüberwachungsplanes.

Soweit sich aus den Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine Änderungen der Festsetzungen der bestehenden Genehmigungen der Deponieabschnitte Galing I und Galing II ergeben, gelten die dort aufgeführten Nebenbestimmungen fort.

Es wird festgestellt, dass die Änderung und Erweiterung der bestehenden Deponie Galing unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen den Anforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 UVP-Gesetz) entspricht.

Festgestellte Planunterlagen:

Der festgestellte Plan besteht aus den unter Ziffer 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund des Antrages vom 24. 11. 2016 wird hiermit gemäß § 80 a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbescheides angeordnet.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieser Planfeststellung hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Entscheidungen über Einwendungen:

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

II. Hinweise zur Auslegung und Zustellung

Hinweise zur Auslegung:

Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne und Unterlagen werden für zwei Wochen in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung auf der Homepage der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung vorgesehen. Internetadresse, Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG im Niedersächsischen Ministerialblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **vom 27. 2. bis zum 13. 3. 2017** (einschließlich) bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

- a) Stadt Nordenham, Rathaus, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Raum 77, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr);
- b) Gemeinde Butjadingen, Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Raum 1, 2 oder 6, während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Hinweise zur Zustellung:

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zuge-

stellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird hiermit hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

IV. Hinweis zur Unanwendbarkeit von Einwendungsausschlüssen

Ergänzend zur Rechtsbehelfsbelehrung ergeht der Hinweis, dass — teilweise abweichend von den im Anhörungsverfahren erfolgten Bekanntmachungen — die Vorschriften des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und § 2 Abs. 3 UmwRG mit Blick auf die Entscheidung des EuGH vom 15. 10. 2015 — C 137/14 — im Rechtsbehelfsverfahren unangewendet bleiben und entgegen diesen Vorschriften auch verfristete erhobene Einwendungen Berücksichtigung finden können.

V. Hinweis zur Veröffentlichung im Internet

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> unter der Rubrik Bekanntmachungen — Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Emden — Oldenburg — Osnabrück.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energiepark Neuenwege GmbH & Co. KG, Varel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 2. 2017
— 31.15-40211/1-8.6.3.2-11; OL 16-086-01 —

Die Firma Energiepark Neuenwege GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 125, 26316 Varel, hat mit Antrag vom 30. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzleistung von 61 t je Tag am Standort Oldenburger Straße 125, 26316 Varel, Gemarkung Varel-Land, Flur 55, Flurstücke 112, 113/1 und 114/1, beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Errichtung eines weiteren Gärrestlagers mit einem Volumen von 10 282 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 208

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum 1. 5. 2017 die unbefristete Stelle einer

**Leitung des Referats „Arbeitsrecht, Bildungsrecht,
Allgemeines Justizariat“**
(BesGr. A 15)

in Vollzeit zu besetzen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 16. 3. 2017** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder per E-Mail an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 208

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)** sucht für die Ausbildungsverwaltung in Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
(unbefristet, EntgeltGr. 8 TVöD).

Detailinformationen zu der Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.nsi-hsvn.de unter der Rubrik Job-Börse. Die Bewerbungsfrist endet am **10. 3. 2017**.

— Nds. MBl. Nr. 7/2017 S. 208

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten